

6. UND 7. KLASSE HAUPT- UND REALSCHULE
FÄCHER: DEUTSCH, POLITIK

AUTOREN: RALF WILLIUS/KATHRIN BECKHUIS

UNTERRICHTSENTWURF
ZUM THEMA:

Fotos im
Internet -
alles nicht so einfach!

EIN GEMEINSCHAFTSPROJEKT DER NLM
UND DES NIEDERSÄCHSISCHEN KULTUSMINISTERIUMS



NLM

NIEDERSÄCHSISCHE
LANDESMEDIENANSTALT

Einführung

In der geplanten Doppelstunde beschäftigen sich die Schüler/innen mit wesentlichen Aspekten zu den juristischen Themen „Urheberrecht“, „Recht am eigenen Bild“ und „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“.

Das „Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte“ schützt die Urheber von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst. Allein der Urheber entscheidet, ob, wann und wer sein „Werk“ nutzen und verbreiten darf. Deshalb dürfen fremde Werke wie beispielsweise Fotos, Logos und Videos nicht veröffentlicht werden. Alle Nutzenden des Internets werden selbst zu Urhebern, wenn sie eigene Inhalte ins Netz stellen. Auch wenn das Herunterladen und Weiterleiten dieser Werke im Internet prinzipiell leicht möglich wäre, ist dies ohne Zustimmung der „Schöpfer“ rechtlich nicht erlaubt. An kreativen Leistungen hat man automatisch ein Urheberrecht und kann somit selbst entscheiden, ob auch andere die eigenen Fotos oder Videos auf ihren Websites veröffentlichen dürfen.

Das Urheberrecht ist eng mit den „Allgemeinen Persönlichkeitsrechten“ verknüpft. Grundsätzlich gilt das Prinzip: Was man selbst gemacht hat, kann man nutzen, wie man will, solange man damit nicht die Rechte anderer (z.B. die Persönlichkeitsrechte) eingreift. Das „Recht am eigenen Bild“ oder „Bildnisrecht“ (siehe KunstUrhG § 22) besagt, dass Bildnisse nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden dürfen. Das gilt insbesondere für Aufnahmen aus der Privat- oder Intimsphäre und umso mehr, wenn sie heimlich gemacht wurden (siehe „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“, StGb § 201a). Aber auch „normale“ Fotos von Freunden oder Fremden fallen hierunter, so dass deren ungefragte Veröffentlichung die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen verletzen. Ausnahmen hiervon sind „Personen öffentlichen Interesses“, also Prominente wie Schauspieler, Politiker oder Sportler, Fotos, auf denen Personen nur „Beiwerk“ neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen sowie Fotos von Versammlungen, wie beispielsweise Sportveranstaltungen, an denen die dargestellte Person teilgenommen hat (siehe KunstUrhG § 23). Die Missachtung des Persönlichkeitsrechts kann neben strafrechtlichen Konsequenzen auch zivilrechtliche Folgen nach sich ziehen: Betroffene haben die Möglichkeit, neben Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen auch Schadensersatz oder Schmerzensgeldansprüche geltend zu machen. Aber auch die moralische Verantwortung gegenüber sich und anderen muss beim Veröffentlichen von Bildern bedacht werden.

Voraussetzungen

Im Rahmen der Doppelstunde wird u.a. in Kleingruppen ein kleines Rollenspiel eingeübt. Aus diesem Grunde wäre es sinnvoll, soweit die Möglichkeit besteht, die Gruppen in mehrere Räume aufzuteilen. Inhaltlich sind keine Voraussetzungen zu erfüllen. Ratsam wäre es, wenn sich die Lehrkraft im Vorfeld mit den Gesetzestexten (☰ **ML3**) vertraut macht.

Fachbezug / Zielgruppe

Die geplante Einheit eignet sich besonders für den Einsatz im **Politikunterricht** und ist in dem inhaltsbezogenen Kompetenzbereich „Zusammenleben in der demokratischen Gesellschaft“ anzusiedeln.¹ Den Schüler/innen werden „normative Grundlagen“ wie Grundwerte, Normen und Gesetze vermittelt, indem sie sich mit wesentlichen Aspekten zu den juristischen Themen „Urheberrecht“, „Recht am eigenen Bild“ und „Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“ beschäftigen.

Im Zusammenhang mit den inhaltsbezogenen Kompetenzen erwerben die Schüler/innen in dieser Unterrichtseinheit auch die geforderten prozessbezogenen Kompetenzen (Analyse-, Urteils- und Handlungskompetenz).² So analysieren die Jugendlichen alltägliche Situationen und Konflikte, in denen Grundrechte und/oder Normen verletzt werden (Fotos werden unerlaubt im Internet veröffentlicht ⇒ Analysekompetenz). In einem Rollenspiel beurteilen die Schüler/innen die Situationen, indem sie sich mit den möglichen juristischen und moralischen Folgen auseinandersetzen (⇒ Urteilskompetenz). Letztendlich entwickeln die Jugendlichen Tipps, was sie bei der Veröffentlichung und Verbreitung von Fotos beachten müssen, sowie Lösungsstrategien, wie sie sich gegen den Missbrauch ihrer eigenen Daten schützen können (⇒ Handlungskompetenz).

Im Sinne des Kerncurriculums **Deutsch** der Haupt- und Realschule wird in dieser Unterrichtseinheit der vorgeschriebene inhaltliche Kompetenzbereich „Sprechen und Zuhören“ aufgegriffen.³ So erarbeiten die Schüler/innen in Rollenspielen, welche Konsequenzen sich aus unüberlegten Veröffentlichungen von Bildern in der digitalen Welt ergeben können (Kategorie: „szenisch spielen und gestalten“). Weiter tragen die Schüler/innen sowohl im „Kugellager“ (Methode, s. Einstieg) als auch in dem gemeinsamen Unterrichtsgespräch eigene Meinungen und Anliegen vor und begründen diese unter Bezug auf eigene Erfahrungen (Kategorie: „Mit und zu anderen sprechen“). In diesem Zusammenhang lernen sie auch ihren Mitschüler/innen ruhig, konzentriert und wertschätzend zuzuhören (Kategorie: „verstehend zuhören“).

Didaktisch-methodischer Kommentar

Laut JIM-Studie 2010 hat sich das Internet für fast alle Jugendlichen zu einem alltäglichen Medium entwickelt. Genutzt wird das Internet von Jugendlichen vor allem zur Kommunikation; hiermit verbringen sie die Hälfte ihrer gesamten Online-Nutzung. Dies geschieht i.e.L. über soziale Netzwerke. Online-Communities gehören heutzutage ganz selbstverständlich zum Alltag der Jugendlichen. So suchen 71 Prozent mehrmals pro Woche entsprechende Plattformen im Internet auf. Die Hälfte der Online-User nutzen diese zu 41 Prozent nur einmal am Tag; der mit

1 Niedersächsischer Kultusminister 2008, S. 16 (RS, HS)

2 Niedersächsischer Kultusminister 2008, S. 13 ff. (RS, HS)

3 Niedersächsischer Kultusminister 2006, S. 12 ff. (RS) bzw. S. 13 ff. (HS)

59 Prozent größere Teil schaut aber mehrmals am Tag nach, ob irgendwelche Neuigkeiten vorliegen.⁴

Das Veröffentlichen und natürlich auch das Anschauen von Fotos und Videos ist weit verbreitet. Knapp zwei Drittel der jugendlichen Internet-Nutzer haben Fotos oder Videos von sich selbst eingestellt, vier von zehn Internet-Nutzern zeigen entsprechendes Material, auf dem Freunde oder Mitglieder der Familie dargestellt sind. In den Online-Communities besteht zumindest potentiell die Möglichkeit, die dort hinterlegten Informationen wie beispielsweise Fotos mittels der sog. „Privacy Optionen“ nur Freunden sichtbar zu machen. Hier lässt sich ein erfreulicher Trend feststellen: So geben zwei Drittel der Nutzer von Online-Communities an, von diesen Einschränkungsmöglichkeiten Gebrauch zu machen – im Vorjahr war es nur knapp die Hälfte.⁵

Ob die in der JIM-Studie Befragten schon einmal peinliche oder beleidigende Bilder oder Videos im Internet verbreitet haben, bestätigen lediglich 15 Prozent der Internet-Nutzer. Jeder vierte Internet-User berichtet, dass es bei Personen aus dem Freundeskreis schon Ärger gegeben hat, sei es, weil es zu Beleidigungen im Internet kam, weil Bildmaterial entweder unerlaubt eingestellt wurde oder die Betroffenen unvorteilhaft auf dem Bildmaterial dargestellt waren.⁶

Die späteren Konsequenzen in der realen Welt, die sich aus unüberlegten Veröffentlichungen von Bildern in der digitalen Welt ergeben können, werden jedoch häufig von den Jugendlichen nicht überblickt. Oftmals tauchen zuvor freiwillig überlassene Aufnahmen plötzlich im Internet auf. Dieser Gefahr sind sich viele junge Menschen nicht bewusst, wenn sie bereitwillig Bilder von sich anfertigen lassen oder eigene Aufnahmen aus den Händen geben. Darüber hinaus kommt es immer wieder zu Verstößen gegen Persönlichkeits- und Urheberrechte. Die damit verbundenen Problematiken und möglichen Konsequenzen sind den Jugendlichen kaum bewusst. Der oftmals unbedachte Umgang stellt daher heute auch Lehrkräfte und Schule vor neue Herausforderungen und sollte daher im Unterricht behandelt werden.

Kompetenzen

Mit Hilfe eines Rollenspiels und der daran anschließenden Diskussion beschreiben die Schüler/innen Probleme, die sich aus der unüberlegten und/oder unerlaubten Verbreitung und Veröffentlichung von Bildern ergeben können. Die Schüler/innen lernen die rechtlichen Aspekte wie „Urhebergesetz“, „Recht am eigenen Bild“ und das Gesetz zur „Veröffentlichung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen“ kennen. Weiterhin erarbeiten sie, welche juristischen und ethischen Konsequenzen die unüberlegte und/oder unerlaubte Veröffentlichung von Bildern haben kann. Sie erkennen, dass ein einmal ins Internet eingestell-

4 Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest: JIM Studie 2010 – Jugend, Information, (Multi-) Media. Basisuntersuchung zum Medienumgang 12- bis 19-Jähriger. Stuttgart 2010, S. 41 f.

5 Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest 2010, S. 44 f.

6 Medienpädagogischer Forschungsverbund Südwest 2010, S. 48.

tes Bild sich schnell verbreitet und häufig nicht mehr zurückgeholt bzw. gelöscht werden kann. Mit Hilfe dieser Erkenntnis erarbeiten die Schüler/innen Tipps, was sie bei der Veröffentlichung und Verbreitung von Fotos beachten müssen und entwickeln Lösungsstrategien, wie sie sich gegen den Missbrauch ihrer eigenen Daten schützen können.

Durchführung

Einstieg

Die Unterrichtsstunde beginnt mit einem sog. „Kugellager“. Diese Methode wird als „Warmup“ angewendet, um das neue Thema unter Beteiligung aller Schüler/innen anzudiskutieren. Wenn die Unterrichtsmethode für die Klasse neu ist, muss der Ablauf vorab vom Lehrer erklärt werden.

Die Klasse wird halbiert. Die erste Gruppe bildet einen Innenkreis, die zweite einen Außenkreis. Die Teilnehmer/innen sitzen oder stehen sich gegenüber und sind dabei einander zugewandt. Die Jugendlichen bekommen eine Fragestellung, die sie mit dem jeweiligen Gegenüber besprechen. Nach einem Signal vom Lehrer beenden die Schüler/innen ihr Gespräch. Die beiden Kreise rotieren anschließend in entgegengesetzter Richtung um einen Schritt. Mit dem neuen Gegenüber wiederholt sich der Ablauf.

Ausgangspunkt des Kugellagers ist eine Geschichte, in der es um die Schüler Vivien, Leonie und Thomas geht, die Fotos ihrer Klassenfahrt auf ihrer SchülerVZ-Seite veröffentlichen wollen. Das Problem besteht darin, dass nicht alle Fotos einfach so ins Internet gestellt werden dürfen. Der Lehrer liest die Geschichte vor und unterbricht sie an den vorgegebenen Stellen, um die Schüler/innen mit einer Frage zu konfrontieren. Die Jugendlichen haben nun Zeit, sich mit ihrem Gegenüber auszutauschen. Insgesamt sind sechs Gesprächsphasen zu unterschiedlichen Fragestellungen geplant.

Ein großer Vorteil dieser Unterrichtsmethode besteht darin, dass alle Schüler/innen der Klasse zur Mitarbeit aktiviert werden. Insbesondere für eher „schüchterne“ Jugendliche eignet sich diese Methode, da sie nicht vor der gesamten Klasse sprechen müssen, sich aber dennoch am Unterrichtsgeschehen beteiligen können.

Wenn eine ganze Klasse gleichzeitig diskutiert, ist ein gewisser Geräuschpegel nicht auszuschließen. In der Regel stellen sich die Teilnehmer/innen schnell auf die Bedingungen ein, indem sie einfach näher zusammenrücken. Auch wenn ein Gesprächspaar sich mal nicht über die Aufgabenstellung unterhalten sollte – so viele Schüler/innen, die sich dennoch gleichzeitig über ein vorgegebenes Thema fachlich austauschen, können bei anderen Methoden selten eingebunden werden.

Die Fragen des Kugellagers müssen kein weiteres Mal im Klassenverband besprochen werden. Die Doppelstunde ist so aufgebaut, dass sich die Schüler/innen die Antworten im weiteren Verlauf selbst erarbeiten.

Hinführung

Die Schüler/innen erarbeiten in Rollenspielen, wie die Geschichte weitergehen könnte. Ziel ist es, dass die Jugendlichen erleben, welche späteren Konsequenzen in der realen Welt sich aus unüberlegten Veröffentlichungen von Bildern in der digitalen Welt ergeben können.

Der Lehrer bespricht zunächst den geplanten Ablauf mit seiner Klasse. Wichtig ist es, dass mögliche Beteiligungsängste wie z.B. Schüchternheit angesprochen werden. Kein Schüler sollte dazu gezwungen werden, szenisch etwas vorspielen zu müssen. Die Schüler/innen, die keine Spielerrolle übernehmen möchten, können stattdessen eine Beobachterrolle einnehmen. Wichtig ist es, den Beobachter/innen verständlich zu machen, dass sie keine bloße Zuschauer-, sondern eher eine Schiedsrichter- und Mitdenkerfunktion haben.

Der Lehrer verteilt an die einzelnen Gruppen Karten, auf denen die Handlungssituation vorgegeben ist und die zu spielenden Rollen knapp beschrieben werden. In jeder Gruppe gibt es die Rolle eines Experten (z.B. Vertrauenslehrer oder Jurist), der die Aufgabe hat, über die rechtliche Situation aufzuklären. Diese Rollenbesetzung ist wichtig, damit die Schüler/innen erkennen, dass sie auch juristisch gesehen Rechte und Pflichten bei der Veröffentlichung von Fotos im Internet haben und dass es bei deren Verletzung zu rechtlichen Konsequenzen kommen kann.

Das Ende der Handlungssituation ist bewusst offen gehalten, so dass die Lernenden eigene Ideen einbringen können. Schüler/innen, die keine Spielerrolle übernehmen möchten, erhalten einen Beobachtungsbogen, den sie während der Arbeitsphase ausfüllen sollen. Sinnvoll wäre es, wenn in jeder Gruppe eine Person die Beobachterrolle übernehmen könnte.

Zu überlegen wäre es, ob zwei Gruppen dasselbe Rollenspiel spielen. Auf diese Weise könnten unterschiedliche Verhaltens- und Reaktionsweisen, bezogen auf die gleiche Situation, sichtbar gemacht werden.

Erarbeitung

Die Gruppen bekommen nun die Gelegenheit, ihr Rollenspiel zu proben. Hilfreich wäre es, wenn die Gruppen sich zum Üben auf verschiedene Klassenzimmer oder in verschiedene Ecken oder Flure des Schulhauses verteilen könnten.

Die Schüler/innen klären selbständig, wer welche Rolle übernimmt. Damit die Jugendlichen die einzelnen Rollen leichter im Gedächtnis behalten, kann jedem/r Spieler/in die Rollenbezeich-

nung mit Kreppband auf den Pullover geklebt werden. Gegebenenfalls könnten sparsam einzusetzende Requisiten eingesetzt werden, da es insbesondere für ungeübte Spieler/innen eine Hilfe ist, sich an diesen Requisiten „festzuhalten“. Das Rollenspiel wird – je nach vorhandener Zeit – mehrmals durchgespielt. Die Beobachter/innen beschreiben und interpretieren den Spielablauf anhand der Beobachtungsaufträge und geben den spielenden Personen ggf. Tipps für die Umsetzung.

In der Erarbeitungsphase sollte der Lehrer eine beratende und helfende Funktion übernehmen. Er kann sich bewusst im Hintergrund halten, seine Schüler/innen intensiv beobachten und sollte nur bei auftretenden Schwierigkeiten unterstützend eingreifen.

Präsentation und Auswertung

Die Klasse versammelt sich in einem Sitzhalbkreis vor der Tafel. Die einzelnen Gruppen bekommen nun die Gelegenheit, ihr Rollenspiel der Klasse zu präsentieren. Gespielt wird auf einer imaginären Bühne, die aber i.d.R. auf gleicher Ebene wie der Beobachterraum sein sollte. So haben die Spieler/innen nicht das Gefühl, vorgeführt zu werden. Gleichzeitig wird der Unterhaltungseffekt eines Theaterstücks vermieden.

Um eine intensive Auseinandersetzung mit den einzelnen Rollenspielen zu gewährleisten, wird jedes Einzelne direkt im Anschluss an dessen Präsentation besprochen, bevor die nächste Gruppe ihr Arbeitsergebnis vorführt. Wenn zwei Gruppen dasselbe Rollenspiel erarbeitet haben, ist es sinnvoll, deren Ergebnisse direkt hintereinander zu präsentieren. Auf diese Weise können unterschiedliche Verhaltens- und Reaktionsweisen – bezogen auf die gleiche Situation – sichtbar gemacht werden. Nach der Aufführung werden zunächst die Spieler/innen befragt, wie sie sich in ihrer Rolle gefühlt haben. Im Anschluss beschreiben und interpretieren die „Zuschauer“ den Ablauf. Wichtig ist hierbei, eine Kritik der schauspielerischen Leistungen (Rollenebene) zu vermeiden.

Grundsätzlich muss in der Reflexion deutlich gemacht werden, dass es Gesetze gibt, die auch im Internet gelten. Intuitiv ist den meisten Schüler/innen zwar klar, dass es so etwas wie „das Recht am eigenen Bild“ gibt. Im Alltag wird dies aber meist vergessen und es wird z.B. vermutet, dass Bilder veröffentlicht werden dürfen, wenn mehr als 10 Personen auf einem Bild zu sehen sind. Laut dem „Recht am eigenen Bild“ (§ 22 KunstUrhG) muss aber jeder, der Fotos von anderen veröffentlicht, diese um Erlaubnis fragen. Eine Ausnahme besteht lediglich darin, wenn Personen auf dem Foto nur als „Beiwerk“ dienen, denn dann ist eine Veröffentlichung unproblematisch (§ 23 KunstUrhG). Hier wäre exemplarisch das Fallbeispiel „Kugellager“ (📖 **ML1**) mit den Fotos von der Jugendherberge mit der schönen Aussicht einzuordnen.

Zu Fall 1: Die Schweinenase

Einige Schüler werden einen solchen Scherz für legitim halten. Rechtlich gesehen kann es sich hier aber um eine Straftat im Sinne des Strafgesetzbuches §§ 185-187 handeln. Auch im Internet sind Beleidigung, üble Nachrede und Verleumdung eine Straftat und somit verboten. Was eine Beleidigung etc. ist, muss im Zweifelsfall ein Gericht klären. Im Beispiel soll aber vielmehr die moralische Komponente bedacht werden. Vielen Verursachern ist oft nicht klar, was sie unter Umständen anrichten können. Denn wenn ein Bild erst einmal mit einem negativen Kommentar versehen ist, folgen schnell weitere. Auch die Verbreitung von Fotos sowie von manipulierten Fotos wird häufig unterschätzt

Zu Fall 2: Schlechte Nachricht

Oft denken Schüler, dass das Hochladen (also das Veröffentlichen) von Star-Fotos unproblematisch ist, da es ja schließlich Werbung für den entsprechenden Künstler ist. Einige werden auf das „Copyright“ hinweisen und vielen ist es unklar, dass es eventuell zu Problemen führen kann. Genau genommen ist hier nicht das Copyright, sondern vielmehr das Urheberrecht ausschlaggebend. In der Regel sind Fotos, wenn nicht anders gekennzeichnet, urheberrechtlich geschützt und eine Verwertung somit nur mit Zustimmung des Urhebers möglich (§§ 15-18 UrhG). Bei Abmahnungen wegen Urheberrechtsverletzungen (auch in Bezug auf das Herunterladen von Musik und Videos) ist es sinnvoll, mit einem Anwalt oder einer Beratungsstelle Kontakt aufzunehmen.

Zu Fall 3: Der Bilderrahmen

Den meisten Schüler/innen ist es nicht bewusst, dass Fotos aus dem Internet problemlos kopiert und auch ausgedruckt werden können. Darüber hinaus denken sie oft nicht darüber nach, wie Fotos auf andere wirken. Ein vermeintlich harmloses Bild wirkt auf andere womöglich beleidigend, peinlich oder sexy. Den Schüler/innen muss deutlich werden, dass sie lieber zweimal nachdenken, bevor sie etwas ins Netz stellen. Das Kopieren und Ausdrucken für den privaten Bereich stellt zunächst einmal keine Straftat o.dgl. dar.

Zu Fall 4: Späte Folgen

Die Mehrheit der Schüler/innen wird davon ausgehen, dass man fotografieren kann, was man will. Einige werden Unbehagen in Bezug auf die Privatsphäre äußern. Häufig wird angenommen, dass man das Foto zwar machen, es aber nicht veröffentlichen darf. Das entsprechende Gesetz, das in diesem Fall zum Tragen kommt, ist der Schutz des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen (§ 201a StGB). Genauso wie Klassenräume, Umkleidekabinen oder Kinderzimmer zählt ein Jugendherbergzimmer zu den geschützten Räumen, in denen nicht damit zu rechnen ist, dass fotografiert wird. An dem Fallbeispiel mit dem (Malz-)Bier (☞ **MS1d**) wird außerdem deutlich, dass Bilder ganz anders wirken können, wenn man womöglich bei dem fotografierten Ereignis nicht dabei gewesen war.

Am Ende der Schulstunde sollten die Schüler/innen auf jeden Fall die Gelegenheit bekommen, über eigene Erfahrungen zu berichten. Sicherlich haben einige Jugendliche der Klasse bereits eine ähnliche Situation erlebt.

Die Antworten der Schüler/innen werden zur Ergebnissicherung in Form einer Tabelle an der Tafel festgehalten (siehe Anhang  **ML2**).

Didaktische Reserve

Falls nach der Unterrichtseinheit noch Zeit zur Verfügung steht, können die Schüler/innen in Partnerarbeit das vorliegende Arbeitsblatt ( **MS3**) bearbeiten und somit ihr neu erworbenes Wissen überprüfen. Auf dem Arbeitsblatt finden die Jugendlichen verschiedene Fallbeispiele. Gemeinsam mit einem/r Gesprächspartner/in sollen sie entscheiden, ob die beschriebenen Fotos veröffentlicht werden dürfen oder nicht. Das Arbeitsblatt kann alternativ auch als Hausaufgabe von den Schüler/innen bearbeitet werden.

Ablaufplan

Phase	Zeit	Lehrer-Schüler-Interaktion	Aktions-, Sozial- und Organisationsform	Medien
Einstieg	15'	<p>Der Einstieg findet in Form eines „Kugellagers“ statt, d.h. die Mitglieder der Lerngruppe sitzen – einander zugewandt – in einem Innen- und einem Außenkreis.</p> <p>Der Lehrer liest der Klasse die Geschichte „Klassenfahrt mit Folgen“ vor. Der Lehrer unterbricht die Geschichte an den markierten Stellen und stellt den Schüler/innen eine Frage. Die einander jeweils gegenüber sitzenden Personen versuchen die Frage gemeinsam zu beantworten. Nach ca. zwei Minuten bewegen sich die Kreise in entgegengesetzter Richtung, so dass jede/r eine/n neue/n Gesprächspartner/in erhält. Mit dem neuen Gegenüber wiederholt sich der Ablauf. Auf diese Weise laufen sechs Partnergesprächsphasen zu unterschiedlichen Fragestellungen ab (s. Anhang ML1).</p> <p>Der Lehrer beendet die Geschichte mit den Worten: <i>Dann schauen wir mal, wie die Geschichte weiter geht!</i></p>	„Kugellager“, Klassenverband, doppelter Sitzkreis	Geschichte (Fallbeispiel ML1)
Hinführung	10'	<p>Die Schüler/innen sollen in Rollenspielen erarbeiten, wie die Geschichte weitergehen könnte. Der Lehrer bespricht den geplanten Ablauf mit seiner Klasse. Mögliche Beteiligungsängste werden angesprochen und die Klasse in Gruppen eingeteilt.</p> <p>Der Lehrer verteilt die Situations- und Rollenkarten sowie die Beobachtungsaufträge und entlässt die Schüler/innen in die Arbeitsphase.</p>	Lehrervortrag, Klassenverband, frontal	Situations- und Rollenkarten, Beobachtungsaufträge (MS1 + MS2)
Erarbeitung	30'	<p>Die einzelnen Gruppen erarbeiten ihr Rollenspiel. Untereinander wird zunächst geklärt, wer welche Rolle spielt und wer die Beobachterfunktion übernimmt. Das Rollenspiel wird – je nach vorhandener Zeit – innerhalb der Kleingruppen mehrmals durchgespielt. Die Beobachter beschreiben und interpretieren den Spielablauf und geben den spielenden Personen Tipps für die Umsetzung.</p> <p>Der Lehrer steht den Schüler/innen beratend zur Seite und gibt – falls erforderlich – Hilfestellung.</p>	Rollenspiel, Gruppenarbeit, freie Sitzordnung	Situations- und Rollenkarten, Beobachtungsaufträge (MS1 + MS2)

Präsentation mit Reflexion	35'	<p>Die einzelnen Gruppen präsentieren ihre Rollenspiele. Es folgt ein Auswertungsgespräch im Klassenverband. Folgende Punkte sollen besprochen werden:</p> <p>Welches Problem wurde dargestellt? Welche Gefahren (moralisch/ rechtlich) können sich ergeben? Was haben die Schüler gelernt?</p> <p>Die Antworten der Schüler/innen werden in Form einer Tabelle festgehalten (s. Anhang  ML2).</p> <p>Die Schüler/innen bekommen die Gelegenheit über eigene Erfahrungen zu berichten</p>	Präsentation und gelenktes Unterrichtsgespräch, Klassenverband, Halbkreis	Tafel
Didaktische Reserve bzw. Hausaufgabe		<p>Die Schüler/innen erhalten ein Arbeitsblatt, auf dem verschiedene Fallbeispiele notiert sind. In Partnerarbeit sollen sie entscheiden, ob die Fotos veröffentlicht werden dürfen oder nicht</p>	Arbeit am Arbeitsblatt, Partnerarbeit, frontale Sitzordnung	Arbeitsblatt ( MS3)

Legende:

AB = Arbeitsblatt;  ML = Materialien Lehrer/innen;  MS = Materialien Schüler/innen

Anhang

Material (für Lehrkräfte)

- Fallbeispiel für das „Kugellager“: Klassenfahrt mit Folgen (📄 **ML1**)
- Tafelbild zum Abschluss (📄 **ML2**)
- Relevante Gesetzestexte (📄 **ML3**)

Material (für Schüler/innen)

- Rollenspiel: Beschreibung und Rollenkarten (📄 **MS1a-d**)
- Beobachtungsbogen für das Rollenspiel (📄 **MS2**)
- Arbeitsblatt zum Thema Bilder im Internet (📄 **MS3**)

ML1: Fallbeispiel für das „Kugellager“: Klassenfahrt mit Folgen

„Die Klasse 7b / 8a einer Realschule / Hauptschule war auf Klassenfahrt. Neben vielen Ausflügen wurde natürlich auch eine Nachtwanderung unternommen und eine tolle Abschlussparty gefeiert. Allen hat es eine Menge Spaß gemacht und auch der Klassenlehrer Herr Müller-Brunkel war sehr zufrieden mit dem Verhalten seiner Klasse.

Zwei Tage später treffen sich Thomas, Leonie und Vivian, um gemeinsam ein paar Fotos von der Klassenfahrt anzusehen. Schnell kommen die drei auf die Idee, ein paar der Fotos auch ins Internet zu stellen. Leonie legt ein Fotoalbum bei SchülerVZ an und sie fangen an, Bilder auszusuchen.

Als erstes wählen sie ein paar Bilder von der Jugendherberge aus. Das alte Fachwerkaus stand oben auf einem kleinen Berg, daher laden sie natürlich auch ein paar Bilder von der schönen Aussicht hoch.“

Frage 1 zur Diskussion im Kugellager:

Dürfen Thomas, Leonie und Vivian die Fotos von der Jugendherberge bedenkenlos ins Internet stellen?

„Sie finden auch ein paar schöne Fotos von einem Schloss, das sie besichtigt haben und viele Fotos aus dem Freizeitpark. Auch diese Fotos stellen sie in das Album.“

Frage 2:

Dürfen die drei Fotos hochladen, obwohl auf dem Foto auch Personen zu sehen sind, die ebenfalls im Freizeitpark waren?

„Die nächsten Fotos, die Sie hochladen, sind im Zimmer der Mädchen entstanden. Vivian und Leonie haben sich lustige Hüte und Shirts gekauft und sich gegenseitig damit fotografiert. Beide finden die Fotos einfach nur witzig und laden Sie hoch.“

Frage 3:

Können die beiden die Bilder bedenkenlos hochladen?

„An einem Nachmittag waren die Schüler in Kleingruppen allein unterwegs und durften die Großstadt in der Nähe erkunden. Peter hat noch ein paar Fotos auf seinem Handy, auf dem er mit fünf anderen Jungen unter anderem beim Pizzessen und beim Fußballspielen im Park zu sehen ist. Natürlich müssen ein paar von den Fotos auch ins Netz.“

Frage 4:

Spricht etwas dagegen, dass die Fotos im SchülerVZ veröffentlicht werden?

„Als Thomas weiter in seinem Handy stöbert, fällt ihm auf, dass er auch noch ein paar andere lustige Fotos auf seinem Handy hat. An einem Abend ist Sebastian aus seinem Zimmer sehr früh eingeschlafen und hat unglaublich laut geschnarcht. Als die Jungen feststellten, dass er tief und fest schlief, haben sie ihn mit dem Schminkzeug der Mädchen verunstaltet. Diese Fotos sind noch viel lustiger als die von Vivian und Leonie, und die drei laden diese mit in das Album.“

Frage 5:

Dürfen die Drei einfach so Fotos vom schlafenden Mitschüler hochladen oder hätte Thomas die Fotos vielleicht nicht einmal aufnehmen dürfen?“

„Um das Album zu vervollständigen suchen die drei noch ein paar Fotos im Internet. Auf der Klassenfahrt wurde nämlich die ganze Zeit die CD eines beliebten Rappers gehört. Daher dürfen coole Fotos von ihm nicht fehlen. Schnell sind ein paar im Netz gefunden, kopiert und ins eigene Album hochgeladen!“

Frage 6:

Natürlich kann man Bilder aus dem Internet kopieren, doch stellt sich die Frage, ob es auch erlaubt ist?

ML2: Tafelbild zum Abschluss

Fotos	Recht	Moral
...von sich hochladen	ist erlaubt	nicht zu freizügig, peinlich etc.
...von anderen hochladen	nur mit Einverständnis erlaubt	s.o.
...vom Rummel o.Ä. veröffentlichen	Atmosphäre erlaubt / Personen nur mit deren Einverständnis	Freunde nicht bloßstellen
...im Klassenraum machen	nicht heimlich fotografieren / nur mit Einverständnis	macht man nicht!
...in der Umkleidekabine machen	s.o.	macht man grundsätzlich nicht!
...von Stars aus dem Internet ins SchülerVZ stellen	nur, wenn nicht urheberrechtlich geschützt	
...von anderen verändern	für privat erlaubt	große Verantwortung
...von der Freundin/dem Freund an Freunde versenden ... usw.	ohne Einverständnis nicht erlaubt	selbst mit Einverständnis zweimal darüber nachdenken

ML3: Relevante Gesetzestexte

Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie

KunstUrhG – § 22

Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden. Die Einwilligung gilt im Zweifel als erteilt, wenn der Abgebildete dafür, daß er sich abbilden ließ, eine Entlohnung erhielt. Nach dem Tode des Abgebildeten bedarf es bis zum Ablaufe von 10 Jahren der Einwilligung der Angehörigen des Abgebildeten. Angehörige im Sinne dieses Gesetzes sind der überlebende Ehegatte oder Lebenspartner und die Kinder des Abgebildeten und, wenn weder ein Ehegatte oder Lebenspartner noch Kinder vorhanden sind, die Eltern des Abgebildeten.

KunstUrhG – § 23

(1) Ohne die nach § 22 erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereiche der Zeitgeschichte;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als Beiwerk neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von Versammlungen, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;
4. Bildnisse, die nicht auf Bestellung angefertigt sind, sofern die Verbreitung oder Schaustellung einem höheren Interesse der Kunst dient.

(2) Die Befugnis erstreckt sich jedoch nicht auf eine Verbreitung und Schaustellung, durch die ein berechtigtes Interesse des Abgebildeten oder, falls dieser verstorben ist, seiner Angehörigen verletzt wird.

Strafgesetzbuch

StGB – § 185 Beleidigung

Die Beleidigung wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Beleidigung mittels einer Tätlichkeit begangen wird, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB – § 186 Üble Nachrede

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit

Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB – § 187 Verleumdung

Wer wider besseres Wissen in Beziehung auf einen anderen eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder dessen Kredit zu gefährden geeignet ist, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

StGB – § 201a Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen

(1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegeräte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

UrhG – § 15 Allgemeines

(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, sein Werk in körperlicher Form zu verwerten; das Recht umfaßt insbesondere

1. das Vervielfältigungsrecht (§ 16),
2. das Verbreitungsrecht (§ 17),
3. das Ausstellungsrecht (§ 18).

(2) Der Urheber hat ferner das ausschließliche Recht, sein Werk in unkörperlicher Form öffentlich wiederzugeben (Recht der öffentlichen Wiedergabe). Das Recht der öffentlichen Wiedergabe umfaßt insbesondere

1. das Vortrags-, Aufführungs- und Vorführungsrecht (§ 19),
2. das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19a),
3. das Senderecht (§ 20),
4. das Recht der Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§ 21),
5. das Recht der Wiedergabe von Funksendungen und von öffentlicher Zugänglichmachung (§ 22).

(3) Die Wiedergabe ist öffentlich, wenn sie für eine Mehrzahl von Mitgliedern der Öffentlichkeit bestimmt ist. Zur Öffentlichkeit gehört jeder, der nicht mit demjenigen, der das Werk verwertet, oder mit den anderen Personen, denen das Werk in unkörperlicher Form wahrnehmbar oder zugänglich gemacht wird, durch persönliche Beziehungen verbunden ist.

UrhG – § 16 Vervielfältigungsrecht

(1) Das Vervielfältigungsrecht ist das Recht, Vervielfältigungsstücke des Werkes herzustellen, gleichviel ob vorübergehend oder dauerhaft, in welchem Verfahren und in welcher Zahl.

(2) Eine Vervielfältigung ist auch die Übertragung des Werkes auf Vorrichtungen zur wiederholbaren Wiedergabe von Bild- oder Tonfolgen (Bild- oder Tonträger), gleichviel, ob es sich um die Aufnahme einer Wiedergabe des Werkes auf einen Bild- oder Tonträger oder um die Übertragung des Werkes von einem Bild- oder Tonträger auf einen anderen handelt.

UrhG – § 17 Verbreitungsrecht

(1) Das Verbreitungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen.

(2) Sind das Original oder Vervielfältigungsstücke des Werkes mit Zustimmung des zur Verbreitung Berechtigten im Gebiet der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Wege der Veräußerung in Verkehr gebracht worden, so ist ihre Weiterverbreitung mit Ausnahme der Vermietung zulässig.

(3) Vermietung im Sinne der Vorschriften dieses Gesetzes ist die zeitlich begrenzte, unmittelbar oder mittelbar Erwerbszwecken dienende Gebrauchsüberlassung. Als Vermietung gilt jedoch nicht die Überlassung von Originalen oder Vervielfältigungsstücken

1. von Bauwerken und Werken der angewandten Kunst oder
2. im Rahmen eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses zu dem ausschließlichen Zweck, bei der Erfüllung von Verpflichtungen aus dem Arbeits- oder Dienstverhältnis benutzt zu werden.

UrhG – § 18 Ausstellungsrecht

Das Ausstellungsrecht ist das Recht, das Original oder Vervielfältigungsstücke eines unveröffentlichten Werkes der bildenden Künste oder eines unveröffentlichten Lichtbildwerkes öffentlich zur Schau zu stellen.

MS1a: Rollenspiel

Fall 1: Die Schweinenase

Sabine bekommt einen Anruf von ihrer Freundin Tanja. Tanja erzählt ihr ganz aufgeregt, dass sie ein Foto von Sabine im Internet gefunden hat. Das Foto von der Klassenfahrt hatte Sabine selbst ins Netz gestellt – diese Version wurde aber bearbeitet. Schnell schaltet sie ihren Computer ein und surft auf die entsprechende Seite. Was sie dort sieht, gefällt ihr überhaupt nicht: Tom, ein Mitschüler, hat ihr mit einem Bildbearbeitungsprogramm eine Schweinenase gebastelt und das Ganze mit fiesem Kommentaren versehen...

Arbeitsauftrag:

Denkt die Geschichte weiter und spielt sie später der Klasse vor. Auf den Rollenkarten findet ihr ein paar „Regieanweisungen“, Hintergrundinformationen und Tipps. Der Beobachter notiert auf dem Beobachtungsbogen, wie die Gruppe das Problem löst und – wenn möglich – ein positives Ende erarbeitet.

Folgende Rollen sind zu verteilen:

Sabine, Tanja und Tom, Frau Mühlmeister (Beratungslehrerin) und Lenard (Streitschlichter/ Klassensprecher). Darüber hinaus könnt ihr aber noch Personen dazu erfinden. Gibt es ein gutes Ende?

Mögliche Requisiten:

Zwei Handys, eine Tastatur, evtl. Kaffeebecher für die Lehrerin.

Rollenkarten

Sabine <ul style="list-style-type: none">- ärgert sich über das Foto und die vielen bösen Kommentare,- ist sauer auf Tom, weil er das Foto verändert hat,- fühlt sich von der Klasse im Stich gelassen, weil fast keiner ihr hilft.	Tanja <ul style="list-style-type: none">- weiß nicht, wie sie ihrer Freundin helfen kann,- hat das Bild zwar schon gemeldet, es ist aber immer noch nicht verschwunden,- schlägt vor, das Ganze mit der Beratungslehrerin zu besprechen.	Tom <ul style="list-style-type: none">- hat sich nur einen kleinen Scherz erlaubt,- dachte nicht, dass die halbe Schule böse Sprüche macht,- hat ein schlechtes Gewissen.
Frau Mühlmeister (Beratungslehrerin) <ul style="list-style-type: none">- weist darauf hin, dass es auch im Internet Gesetze gibt und Beleidigung z.B. eine Straftat ist,- schlägt ein Gespräch mit Sabine und Tom vor.	Lenard <ul style="list-style-type: none">- möchte Sabine helfen,- fragt in der Klasse nach, warum so viele mitgemacht haben,- möchte ein ernsthaftes Gespräch mit Tom führen.	

MS1b: Rollenspiel

Fall 2: Schlechte Nachricht

Leonie sitzt mit ihrer Familie am Mittagstisch. Es klingelt. Nach kurzer Zeit kommt der Vater mit einem Brief in der Hand zurück – ein Einschreiben. Verwundert öffnet er den Brief und liest ihn. Seine Laune wird deutlich schlechter. Kurz darauf fragt er Leonie: „Was hast Du denn jetzt schon wieder gemacht? Wir sollen 500 Euro bezahlen, weil Du Fotos von irgendeinem Sänger veröffentlicht hast...“. Anja weiß zunächst gar nicht, was gemeint ist. „Hab ich gar nicht!“, reagiert sie genervt...

Arbeitsauftrag:

Denkt die Geschichte weiter und spielt sie später der Klasse vor. Auf den Rollenkarten findet ihr ein paar „Regieanweisungen“, Hintergrundinformationen und Tipps. Der Beobachter notiert auf dem Beobachtungsbogen, wie die Gruppe das Problem löst und – wenn möglich – ein positives Ende erarbeitet.

Folgende Rollen sind zu verteilen:

Leonie, Mutter, Vater und Herr Michalski (Anwalt und Freund der Familie). Darüber hinaus könnt ihr aber noch Personen dazu erfinden.

Mögliche Requisiten:

Ein großer Briefumschlag, ein Gesetzbuch, zwei Handys und eine Zeitung für den Vater.

Rollenkarten

Mutter: <ul style="list-style-type: none">- macht sich Sorgen, weil Eltern ja angeblich für ihre Kinder haften,- ärgert sich, dass sie ihre Tochter nicht deutlicher auf diese Gefahr hingewiesen hat,- möchte einen befreundeten Anwalt einschalten, da es sich bei dem Brief offensichtlich um eine echte Abmahnung handelt, die von einem Anwalt verschickt wurde.	Vater: <ul style="list-style-type: none">- ist sauer auf seine Tochter,- würde ihr am liebsten das SchülerVZ verbieten,- überlegt, ob es so genannte „Abzocke“ ist, die man ignorieren sollte.	Herr Michalski (Anwalt): <ul style="list-style-type: none">- weiß, dass man urheberrechtlich geschützte Fotos nicht veröffentlichen darf,- weiß auch, dass es nicht immer zu erkennen ist, ob ein Bild urheberrechtlich geschützt ist,- gibt den Rat, im Zweifel immer davon auszugehen, dass ein Bild geschützt ist,- übernimmt den Fall, da hier ein Fachmann, also ein Anwalt gefragt ist.
Leonie: <ul style="list-style-type: none">- fallen die Fotos von dem Rapper für das Album zur Klassenfahrt wieder ein; sie weiß aber nicht, was daran falsch sein soll, Fotos aus dem Internet zu kopieren,- macht sich Sorgen um ihr Taschengeld.		

MS1c: Rollenspiel

Fall 3: Der Bilderrahmen:

Einige Tage später treffen sich Leonie und Vivien im Internetcafé in ihrer Schule. Gemeinsam surfen sie an einem PC durch das SchülerVZ. Als sie sich die neuesten Kommentare unter ihren Fotos von der Klassenfahrt angucken, wird Vivien plötzlich ganz blass und gerät fast in Panik. Unter einem der Fotos steht folgender Kommentar: „Cooles Foto, echt sexy, hab ich mir ausgedruckt, steht jetzt auf meinem Schreibtisch...!“

Arbeitsauftrag:

Denkt die Geschichte weiter und spielt sie später der Klasse vor. Auf den Rollenkarten findet ihr ein paar „Regieanweisungen“, Hintergrundinformationen und Tipps. Der Beobachter notiert auf dem Beobachtungsbogen, wie die Gruppe das Problem löst und wenn möglich ein positives Ende erarbeitet.

Folgende Rollen sind zu verteilen:

Leonie, Vivien und Simon (Viviens älterer Bruder). Darüber hinaus könnt ihr aber noch Personen dazu erfinden.

Mögliche Requisiten:

Zwei Handys, eine Tastatur, ein Bilderrahmen.

Rollenkarten

Vivien:	Leonie:	Simon (Vivien älterer Bruder):
<ul style="list-style-type: none">- findet es überhaupt nicht lustig,- Die Vorstellung, dass jemand Fremdes ihr Foto auf dem Schreibtisch stehen hat macht ihr ein wenig Angst,- ist sich gar nicht so sicher, ob man Fotos aus dem SchülerVZ kopieren kann,- findet ihr Foto nicht sexy.	<ul style="list-style-type: none">- findet es einfach nur witzig,- denkt, Leonie stellt sich an und es war bestimmt nur ein Scherz von dem Jungen,- findet das Foto nicht sexy,- kann sich nicht vorstellen, dass jemand wirklich Fotos ausdruckt.	<ul style="list-style-type: none">- wundert sich, dass Leonie die Bilder nicht auf „nur für Freunde“ sichtbar gestellt hat,- weiß, dass viele Jungen aus seiner Klasse Fotos von Mädchen ausdrucken (er natürlich nie),- findet das Bild seiner Schwester schon etwas gewagt.

MS1d: Rollenspiel

Fall 4: Späte Folgen

Drei Wochen nach der Klassenfahrt kommt der Klassenlehrer Herr Müller-Brunkel in die Klasse. Alle merken sofort, dass etwas nicht stimmt. Wortlos schaltet er den Overhead-Projektor ein und an der Wand erscheinen zwei Foto von der Klassenfahrt. Auf einem ist er selbst zu sehen – nachts im Schlafanzug, wahrscheinlich beim „für Ruhe sorgen“ aufgenommen. Auf dem anderen sind 5 Schüler zu sehen, die Pizza essen und offensichtlich Bier trinken. Sauer sagt er: „Wir schreiben jetzt erst mal einen kleinen Vokabeltest.“

Arbeitsauftrag:

Denkt die Geschichte weiter und spielt sie später der Klasse vor. Auf den Rollenkarten findet ihr ein paar „Regieanweisungen“, Hintergrundinformationen und Tipps. Der Beobachter notiert auf dem Beobachtungsbogen, wie die Gruppe das Problem löst und – wenn möglich – ein positives Ende erarbeitet.

Folgende Rollen sind zu verteilen:

Thomas (hat das Foto gemacht), Malte und Sascha (sind auch auf dem Foto zu sehen), Herr Müller-Brunkel, Leonie (in ihrem Album wurde das Foto gefunden), Tatjana (Mitschülerin). Darüber hinaus könnt ihr aber noch Personen dazu erfinden. Gibt es ein gutes Ende?

Mögliche Requisiten:

Overhead-Projektor, eine Aktentasche für den Lehrer und ein paar Zettel für den Vokabeltest.

Rollenkarten

Herr Müller-Brunkel: <ul style="list-style-type: none">- hat das Foto von einer Mutter bekommen,- ist enttäuscht von der Klasse,- rechnet mit weiteren Anrufen von verärgerten Eltern,- vertraut der Klasse nicht mehr und streicht den Ausflug im Sommer.	Leonie: <ul style="list-style-type: none">- ist sich keiner Schuld bewusst, ist ja nicht ihr Foto, sondern nur ihr Album,- findet das Ganze lächerlich,- denkt, dass man ja nicht immer alle fragen kann. Sie wird auch nie gefragt.	Thomas: <ul style="list-style-type: none">- ärgert sich, dass er das Foto weitergegeben hat,- weiß, dass sie nur Malzbier getrunken haben, das ist aber leider nicht zu erkennen,- versucht Herrn Müller-Brunkel zu beruhigen.
Malte <ul style="list-style-type: none">- fühlt sich unfair behandelt, da er nur Malzbier getrunken hat,- ist sauer auf Thomas, weil er das Foto weiter gegeben hat, ohne zu fragen.	Sascha <ul style="list-style-type: none">- weiß gar nicht, auf wen er mehr Wut hat. Auf Thomas (Foto gemacht), Leonie (Foto ins Netz gestellt) oder auf seine kleine Schwester, die das Foto seinen Eltern gezeigt hat,- hat stundenlang versucht seine Eltern zu überzeugen, dass es nicht so war, wie es aussieht.	Tatjana <ul style="list-style-type: none">- fragt sich, wie man solche Fotos ins Netz stellen kann, ohne vorher darüber nachzudenken- ärgert sich, weil die ganze Klasse darunter leiden muss,- glaubt zwar, dass es Malzbier war, kann aber nachvollziehen, dass die Erwachsenen das nicht glauben.

MS2: Beobachtungsbogen für das Rollenspiel

Gruppe:	Beobachter/in:
Wie hat sich die Gruppe dem Problem genähert?	
Welche Beispiele aus der eigenen Erfahrung sind der Gruppe eingefallen?	
Wie haben sich die einzelnen Personen in ihrer Rolle gefühlt?	
Welche Probleme sind aufgetreten?	
Was war die wichtigste Erkenntnis der Gruppe?	

 MS3: Arbeitsblatt zum Thema Bilder im Internet

Beispiel:	richtig	kommt drauf an	falsch
Du darfst ein Foto von deinem Haustier machen und es ins Internet stellen.			
Es ist erlaubt, ein eigenes Foto von dir zu veröffentlichen.			
Ein Foto von deinem Fußballteam darfst du ungefragt ins Netz stellen.			
Wenn deine Freunde einverstanden sind, kannst du ein Foto, auf dem ihr alle zu sehen seid, ins Netz stellen.			
Für ein Referat darfst Du Fotos, die du im Internet gefunden hast, benutzen.			
Für Werbung in der Stadt, für die Theateraufführung in der Aula darfst du Fotos aus dem Internet verwenden.			
Der Zeitungsreporter darf ein Foto vom Rummel in der Zeitung veröffentlichen, auf dem Du zu sehen bist.			
Du darfst ein Foto aus dem Internet in einem Album auf SchülerVZ veröffentlichen.			
Du darfst ein Bild von einem Star als Hintergrundbild auf deinem Computer verwenden.			
Du darfst ein Foto von einem Star, der an eurer Schule war, auf die Homepage der Schule stellen, ohne ihn zu Fragen.			

 MS3: Arbeitsblatt zum Thema Bilder im Internet

Beispiel:	richtig	kommt drauf an	falsch
Du darfst ein Foto von deinem Haustier machen und es ins Internet stellen.			
Es ist erlaubt, ein eigenes Foto von dir zu veröffentlichen.			
Ein Foto von deinem Fußballteam darfst du ungefragt ins Netz stellen.			
Wenn deine Freunde einverstanden sind, kannst du ein Foto, auf dem ihr alle zu sehen seid, ins Netz stellen.			
Für ein Referat darfst Du Fotos, die du im Internet gefunden hast, benutzen.			
Für Werbung in der Stadt, für die Theateraufführung in der Aula darfst du Fotos aus dem Internet verwenden.			
Der Zeitungsreporter darf ein Foto vom Rummel in der Zeitung veröffentlichen, auf dem Du zu sehen bist.			
Du darfst ein Foto aus dem Internet in einem Album auf SchülerVZ veröffentlichen.			
Du darfst ein Bild von einem Star als Hintergrundbild auf deinem Computer verwenden.			
Du darfst ein Foto von einem Star, der an eurer Schule war, auf die Homepage der Schule stellen, ohne ihn zu Fragen.			